

**Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)**

**Erweiterung der Biogasanlage Fuchsstadt sowie Ergänzung
durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage**

Auftraggeber:

BGA Günther GbR

Winterhäuser Str. 2

97234 Reichenberg OT Fuchsstadt

Auftragnehmer:



Naturschutzfachliche Gutachten Sitkewitz

Obere Bühelstraße 17

97237 Altertheim

Tel.: 0151/42356146

sitkewitz@freenet.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen..... 2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 2
2	Wirkungen des Vorhabens..... 4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... 4
2.2	Anlagen- und Betriebsbedingte Wirkprozesse 4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... 6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 7
4.1.2.1	Säugetiere 7
4.1.2.2	Reptilien 13
4.1.2.3	Amphibien 16
4.1.2.4	Libellen 16
4.1.2.5	Käfer..... 16
4.1.2.6	Tagfalter 16
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 17
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 46
6	Gutachterliches Fazit..... 47

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten 17

Literaturverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die BGA Günther GbR plant die Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Die artenschutzrechtliche Bewertung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt in der hier vorliegenden saP.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 5 ha, verteilt mit 2,4 ha für die PV-Freiflächenanlage (nördliche Teilfläche) und 2,6 ha für die Erweiterung der Biogasanlage (südliche Teilfläche). Das Untersuchungsgebiet umfasst neben dem direkten Geltungsbereich auch angrenzende Flächen im 50 m Radius. Der Geltungsbereich selbst umfasst landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen. Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene Biogasanlage und stark befahrene WÜ 16. Nördlich grenzen Heckenstrukturen (erfasst in der amtlichen Biotopkartierung unter 6225-0095) an.

Für die Erfassung des Feldhamsters wurden nur die Flächen im UG untersucht, da bereits aktuelle Nachweise in der 350 m Zone vorliegen (vgl. Erfassungsbericht NGS 2024).

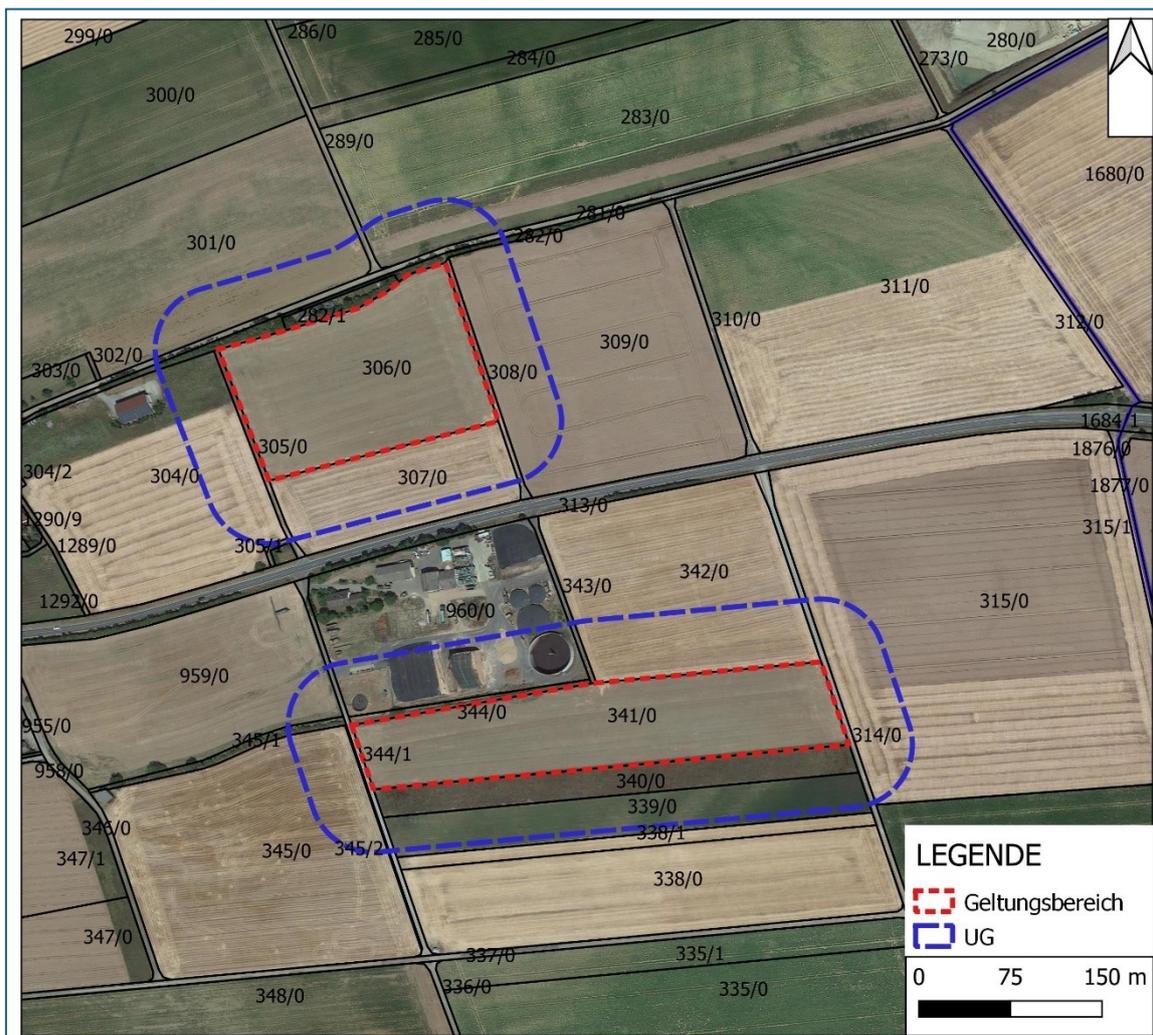


Abb. 1: Untersuchungsgebiet und Geltungsbereich

Die Umsetzung des PV-Freiflächenanlage und die Erweiterung der Biogasanlage haben einen Eingriff in Natur und Landschaft zur Folge.

In der vorliegende saP werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- falls notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erfassungsbericht 2024: Naturschutzfachliche Gutachten Sitkewitz
- Antragsunterlagen
- Abgrenzung des Geltungsbereichs
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- ASK-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt)
- AHP Wiesenweihe Erfassungsdaten bis 2024
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Der Prüfablauf unter Einbezug der getätigten Erfassungen (vgl. Erfassungsbericht) richtet sich nach dem Prüfablauf des LfU mit Stand Februar 2020. Für die Vogelarten erfolgt eine Darlegung aller Relevanzarten als Abschichtungstabelle..

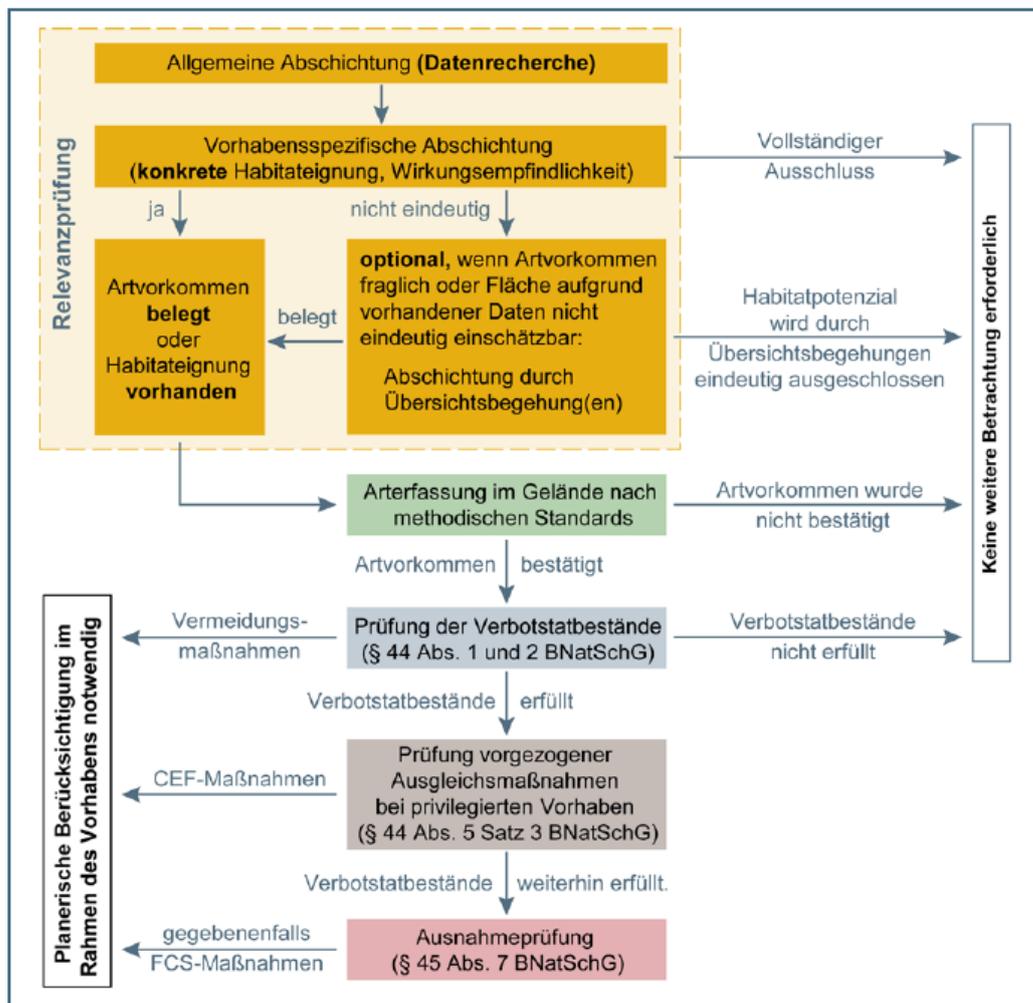


Abb. 2: Prüfablauf

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Vorhaben werden während der Bau- und Betriebszeit Ackerflächen, im Umfang von ca. 5 ha in Anspruch genommen.. Die Bauzeit beschränkt sich hierbei auf einige Monate. Nächtliche Arbeiten finden nicht statt.

Die Bauausführung ist an Vermeidungsmaßnahmen gebunden, die sich an den tatsächlich und potenziell vorkommenden Arten orientieren.

2.2 Anlagen- und Betriebsbedingte Wirkprozesse

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Bauleitplanung geregelt. Die Flächen innerhalb des Solarparks werden extensiviert (Regiosaatgut). Das anlagenbedingte Meidungsverhalten und damit ggf. einhergehender Habitatverlust für Relevanzarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird artspezifisch in der vorliegenden saP untersucht und bewertet z.B. Feldlerche meidet Solarparks..

Der Flächenverlust für die Erweiterung der Biogasanlage wird analog artspezifisch in der vorliegenden saP untersucht und bewertet. Erhebliche über die bisherige Nutzung hinausgehende neue Störquellen treten nicht auf.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1 Bodenbrüterschutz/Feldhamster:** Beibehaltung von Schwarzbrachen mit einem vegetationsfreien Zustand von Anfang März – bis zum Baubeginn

Alternativ: Nachweis, dass keine Bruten und Feldhamsterbaue auf der Fläche vorhanden sind vor Baubeginn

- **V2 Beleuchtung:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna und Verminderung von Störungen werden die Arbeiten ausschließlich tagsüber durchgeführt. Daher kann auf eine Beleuchtung der Baustelle verzichtet werden und der Einsatz von Scheinwerfern auf die Frühmorgensstunden beschränkt werden. V.a. das Kollisionsrisiko für nachtaktive Tiere kann dadurch fast gänzlich ausgeschlossen werden. Die Anlockwirkung für nachtaktive Insekten wird vermieden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF 1: Aufgrund des Verlustes von 3 Feldlerchenrevieren im Bereich der PV-Freiflächenanlage und Erweiterung der Biogasanlage sind Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen, ökologischen Funktion auf nahegelegenen Ackerflächen erforderlich. Gemäß den aktuell anzuwendenden Fachvorgaben des LfU, „Maßnahmenfestlegung Feldlerche, (2023) besteht eine erforderliche Maßnahmenfläche bei Anwendung des 3-Streifenmodells von: 1,5 ha

Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung

Insgesamt muss ein Lebensraumverlust von 5,ha kompensiert werden. Die Kompensation muss in Form einer feldhamsterfördernder Bewirtschaftung auf 50 % der Verlustfläche und im räumlichen Zusammenhang stattfinden (350 m Zone). Somit sind zwei Teilflächen mit einer Größe von mindestens 1,2 ha und 1,3 ha notwendig.

Gemäß den aktuell anzuwendenden Fachvorgaben des LfU, „Maßnahmenfestlegung Feldlerche, (2023) werden pro entfallendem Feldlerchenrevier verschiedene Maßnahmen (Lerchenfenster, Blühflächen, Blühstreifen oder Ackerbrache) vorgeschlagen. Um die Wirksamkeit auch für den Feldhamster zu gewährleisten, wird eine Kombinationsmaßnahme umgesetzt werden. Weitere Details sind im Umweltbericht bzw. der Ausgleichsplanung festzusetzen. Es wird das 3-Streifenmodell bzw. Flächenmodell mit einer Blühfläche und ext. Getreide sowie Luzerne angewandt (Wirksamkeit z.B. auch für die Wiesenweihe als Nahrungshabitat), Flächengröße für mind.1,2 ha (PV-Bereich) und 1,3 ha (Erweiterung Biogasanlage); Streifenbreite mind. 10 m. Die Anlage muss jeweils in der 350 m Zone um den Eingriff umgesetzt werden.

Maßnahme 1: Blühfläche

- Der Blühstreifen ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands mit doppeltem Saatreihenabstand einzusäen.
- Ein Schröpfungsschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt: Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden.
- Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen

Maßnahme 2: extensiver Getreideanbau

- Getreide (kein Mais)
- nur reduzierter Düngereinsatz
- Mindestens 2 Jahre auf der gleichen Fläche
- Ernteverzicht der Getreidestreifen bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 20 cm möglich.
- Frühestens ab dem 15.10. – kann eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen.

Maßnahme 3: Luzerne

- Ansaat der Luzerne bereits als Untersaat und anschließend 3 Hauptnutzungsjahre lang stehenlassen. Aufwuchs der Luzerne wird maximal zweimal pro Jahr geerntet (Hochschnitt) und abefahren. Der erste Schnitt kann erfolgen, sobald eine direkt benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (mindestens 25 cm Wuchshöhe). Der letzte Mähtermin muss vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres liegen. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.

Folgende Abstände sind zu beachten:

- >100 m zu Siedlungen
- >100 m zu Straßen
- >50 m zu permanent wasserführenden Gräben bzw. Entwässerungsgräben
- >100 m zu Wäldern und nicht in direkter Nachbarschaft längs von Hecken

Die Maßnahme kann multi-funktional auch als Kompensationsfläche herangezogen. Weitere Details sind daher im BBP festgesetzt.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie****4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und können auf den direkten Relevanzflächen aufgrund der nicht vorhandenen Habitatvoraussetzungen mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Eine tiefergehende Betrachtung hinsichtlich der Verbotstatbestände erfolgt für folgende Arten:

- Alle bisher im Landkreis Würzburg nachgewiesenen Fledermausarten
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Fledermäuse: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),auhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland/Bayern: vgl. Abschichtungstabelle

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Im Landkreis Würzburg wurden bisher 16 Fledermausarten nachgewiesen. Die Betrachtung der Verbotstatbestände wird daher für alle Arten aus Vorsorgegründen durchgeführt.

Lokale Population:

Eine sinnvolle Abgrenzung einer lokalen Population dieser Arten ist nicht möglich, daher wird der Erhaltungszustand als „mittel-schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten (Sommer- und Winterquartiere) durch das Vorhaben kann aktuell für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden, da keine Rodungsmaßnahmen erforderlich sind. Heckenstrukturen als wesentliche Leitlinien, die bei Verlust ggf. einen Funktionsverlust von Fortpflanzungsstätten zur Folge hätten, werden nicht beseitigt. Das Beutespektrum in der Kontaktzone Hecke-Offenland wird sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern, sondern eher verbessern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung durch das Vorhaben für potenziell jagende Fledermausarten kann ausgeschlossen werden, da nachts keine baulichen Tätigkeiten erfolgen und auch keine zusätzlichen dauerhaften Lichtquellen installiert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V2 Beleuchtung:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna und Verminderung von Störungen werden die Arbeiten ausschließlich tagsüber durchgeführt. Daher kann auf eine Beleuchtung der Baustelle verzichtet werden und der Einsatz von Scheinwerfern auf die Frühmorgenstunden beschränkt werden. V.a. das Kollisionsrisiko für nachtaktive Tiere kann dadurch fast gänzlich ausgeschlossen werden. Die Anlockwirkung für nachtaktive Insekten wird vermieden.

Fledermäuse: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine direkte Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden. Im direkten Relevanzbereich befinden sich keine Quartiere.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die langsam fahrenden Baufahrzeuge während der Bauphase kann analog ausgeschlossen werden, nächtliche Arbeiten sowie in der Dämmerung in den Sommermonaten finden nicht statt. Der Einsatz von Scheinwerfern (Baufahrzeuge) ist auf die Frühmorgenstunden beschränkt, das Kollisionsrisiko für nachtaktive Tiere (u.a. Fledermäuse) kann dadurch fast gänzlich ausgeschlossen werden. Die Anlockwirkung für nachtaktive Insekten wird vermieden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Gemäß LfU Artenbeschreibung: *In Bayern sind Haselmäuse landesweit verbreitet. Besonders hohe Nachweisdichten gibt es in Nordwest- und Ostbayern, in der Frankenalb und Teilen des Alpenvorlandes. Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können. Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z. B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht ab ca. 0,5 - 1 m Höhe bis in die Wipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.*

Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. In den meisten Lebensräumen kommen sie natürlicherweise nur in geringen Dichten (1-2 adulte Tiere / ha) vor. Die Tiere können bis zu sechs Jahre alt werden, die Weibchen bekommen allerdings nur ein- bis zweimal pro Jahr Nachwuchs, und dann auch nur höchstens vier bis fünf Junge.

Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert.

Lokale Population:

Eine sinnvolle Abgrenzung einer lokalen Population dieser Art ist nicht möglich, daher wird der Erhaltungszustand als „mittel-schlecht“ bewertet

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. In die angrenzenden Gehölzbestände wird nicht eingegriffen. Auch potenzielle Überwinterungsquartiere in den Gehölzbereichen (Wurzelbereiche, Erdhöhlen) werden nicht beeinträchtigt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Störung durch das Vorhaben kann analog ausgeschlossen werden, da nicht in potenzielle Quartierbereiche eingegriffen wird.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Haselmäusen kann ausgeschlossen werden. Im direkten Relevanzbereich befinden sich keine potenziellen Quartierbereiche.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**Feldhamster** (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 (kontinental)
wiesen potenziell möglich

Art im UG: nachge-**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Feldhamster kommen von West- und Mitteleuropa bis Ostasien vor. Sie sind ursprünglich Steppenbewohner und leben bei uns in ausgedehnten Ackerlandschaften mit tiefgründigen, gut grabbaren Löss- und Lösslehm Böden. In Bayern findet man Feldhamster noch in den fränkischen Gäulagen zwischen Schweinfurt und Uffenheim.

Lokale Population:

Der geplante Standort befindet sich im Verbreitungsraum des Feldhamsters und Teilvorkommen Ochsenfurter Gau östlich B19. Der Erhaltungszustand wird aktuell als ungünstig angenommen .

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine direkte Schädigung von neuangelegten Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten (Feldhamsterbaue) mit einhergehendem Tötungsverbot durch das Bauvorhaben im direkten Baubereich muss durch eine Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Um allerdings die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte (weiteren Umfeld aktuelle Nachweise vorhanden) in einem Kernhabitat mit ausreichender Prognosesicherheit zu erhalten, ist eine CEF-Maßnahme durchzuführen, die innerhalb der 350 m Zone liegen muss. Es handelt sich um eine extensive Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet. Die Details und Bewirtschaftungsauflagen sind im BBP geregelt. Da es sich um zwei Fortpflanzungsstätten handelt (abiotische Grenze durch die bestehende Straße), müssen zwei Maßnahmenbereiche umgesetzt werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- **V1 Bodenbrüterschutz/Feldhamster: Beibehaltung von Schwarzbrachen mit einem vegetationsfreien Zustand von Anfang März – bis zum Baubeginn**
Alternativ: Nachweis, dass keine Bruten und Feldhamsterbaue auf der Fläche vorhanden sind vor Baubeginn

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF 1: 3-Streifenmodell bzw. Flächenmodell mit einer Blühfläche und ext. Getreide sowie Luzerne wird angewandt (Wirksamkeit z.B. auch für die Wiesenweihe als Nahrungshabitat), Flächengröße für mind. 1,2 ha (PV-Bereich) und 1,3 ha (Erweiterung Biogasanlage); Streifenbreite mind. 10 m. Die Anlage muss jeweils in der 350 m Zone um den Eingriff umgesetzt werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Lokalpopulation kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Einzelindividuen kann mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1 Bodenbrüterschutz/Feldhamster: Beibehaltung von Schwarzbrachen mit einem vegetationsfreien Zustand von Anfang März – bis zum Baubeginn**
Alternativ: Nachweis, dass keine Bruten und Feldhamsterbaue auf der Fläche vorhanden sind vor Baubeginn

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Eine tiefere Betrachtung hinsichtlich der Verbotstatbestände erfolgt für die Schlingnatter und Zauneidechse:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Gemäß LFU Arbeitshilfe Zauneidechse 2020: Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise legen die Weibchen Ende Mai bis Anfang Juli ihre rund 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Besonnte Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand müssen vorhanden sein – das ist eines der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll „üblicherweise“ innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Unter dieser Voraussetzung sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition als Lebensräume bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Lokale Population:

Die durch das Vorhaben tatsächlich beanspruchten Flächen sind gemäß Leitfaden unter der Kategorie 1 einzuordnen. Im Untersuchungsgebiet wurden Zauneidechsen außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen (vgl. Erfassungsbericht Sitkewitz 2024).

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann aufgrund der Erfassungsergebnisse und Habitatvoraussetzungen (vgl. Erfassungsbericht 2024) ausgeschlossen werden. In die wertgebenden Gehölz- und Saumbereiche wird nicht eingegriffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Eine erhebliche Störwirkung für die lokale Population kann ausgeschlossen werden, da nicht die wesentlichen Strukturen eingegriffen wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Gemäß LFU Artensteckbrief: *In Bayern kommt die Schlingnatter im Flach- und Hügelland vor, mit Schwerpunkten im Jura, in den Mainfränkischen Platten, im Donautal und entlang der Voralpenflüsse. Sie erreicht an klimatisch begünstigten Stellen die (sub-) alpine Zone bis ca. 1200 m üNN, sehr selten auch höhere Lagen.*

Die Verbreitungslücken sind teilweise auch technisch bedingt, da es bisher einerseits keine flächendeckende Erfassung gibt, die Art aufgrund ihrer versteckten Lebensweise andererseits nur sehr schwer und zeitaufwändig nachzuweisen ist. Insofern kann die Bestandssituation bisher nur grob geschätzt werden, doch ist aufgrund des Lebensraumverlust ein deutlicher Rückgang anzunehmen. Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder.

Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfügbarem Mauerwerk finden.

Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu; mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Populationsdichten und Reviergrößen werden durch eine Reihe von Faktoren (Strukturangebot, Klima, Nahrung) beeinflusst. Sie differieren auch jahreszeitlich sehr stark. Entlang linearer Strukturen wie Bahndämme, Waldwege oder Trockenmauern können hohe Bestandsdichten erreicht werden.

Lokale Population:

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Schlingnattern nachgewiesen (vgl. Erfassungbericht Sitkewitz 2024). Aufgrund der schwierigen Auffindbarkeit kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen weisen allerdings keine notwendigen Habitatstrukturen auf.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann aufgrund der Erfassungsergebnisse (vgl. Erfassungsbereicht 2024) und der tatsächlich beanspruchten Flächen durch das Vorhaben (landw. Nutzflächen) ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störwirkung für die lokale Population kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden, da keine Nachweise erbracht wurden und ggf. vorkommende Tiere nicht in den durch das Vorhaben beanspruchten landw. Flächen anzutreffen sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Relevanzbereich nicht nachgewiesen und können aufgrund des fehlenden Eingriffs in Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Libellen

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Relevanzbereich nicht nachgewiesen. In relevante Habitatstrukturen (Grabenbereich) wird nicht eingegriffen.

4.1.2.5 Käfer

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Relevanzbereich nicht nachgewiesen und können grundsätzlich aufgrund der nicht vorhandenen essentiellen Habitatstrukturen im direkten Geltungsbereich ausgeschlossen werden

4.1.2.6 Tagfalter

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Relevanzbereich nicht nachgewiesen. In relevante Habitatstrukturen wird nicht eingegriffen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten (Abschichtungstabelle erweitert)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	Nahrungsgast
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	-	FV	Potenziell
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopus maior</i>	-	-	-	Potenziell
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	U2	Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Potenziell
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		V	FV	Potenziell
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	FV	Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda avensis</i>	3	3	U2	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV	Potenziell
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	U1	Potenziell
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	U1	Potenziell
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	Potenziell
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	FV	Brutvogel
Graumammer	<i>Emberiza calandria</i>	V	1	U2	Potenziell
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	U1	Potenziell
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	Nahrungsgast
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	U1	Nahrungsgast
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	U1	Potenziell
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	FV	Potenziell
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Nahrungsgast
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	Nahrungsgast
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	Potenziell
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			FV	Potenziell
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U2	Potenziell
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	?	Potenziell
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	Potenziell
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	FV	Potenziell
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Nahrungsgast
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			FV	Potenziell
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	FV	Potenziell
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	3	U1	Überflug

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}	Status
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	FV	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1	Nahrungsgast
Mittelspecht	<i>Leipicus medius</i>				Potenziell
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	Brutvogel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	FV	Potenziell
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	FV	Potenziell
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	FV	Potenziell
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	Nahrungsgast
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	U2	Potenziell
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	U1	Nahrungsgast
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	FV	Potenziell
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2	Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Nahrungsgast
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	FV	Potenziell
Rötkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Potenziell
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	U1	Überflug
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			FV	Nahrungsgast
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	3	U1	Potenziell
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			FV	Potenziell
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	FV	Potenziell
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	FV	Potenziell
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			FV	Potenziell
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	U1	Potenziell
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	FV	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinunculus</i>	-	-	FV	Nahrungsgast
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	Potenziell
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	U2	Potenziell
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	U1	Potenziell
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	FV	Potenziell
Waldohreule	<i>Asia otus</i>	-	-	U1	Potenziell
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	FV	Potenziell

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{**1}	Status
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-		U1	Potenziell
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	FV	Potenziell
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	U1	Nahrungsgast
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	R	U2	Überflug
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	Nahrungsgast
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	Nahrungsgast

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland

RL D Rote Liste Deutschland und RL BY Rote Liste Bayern, : 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt

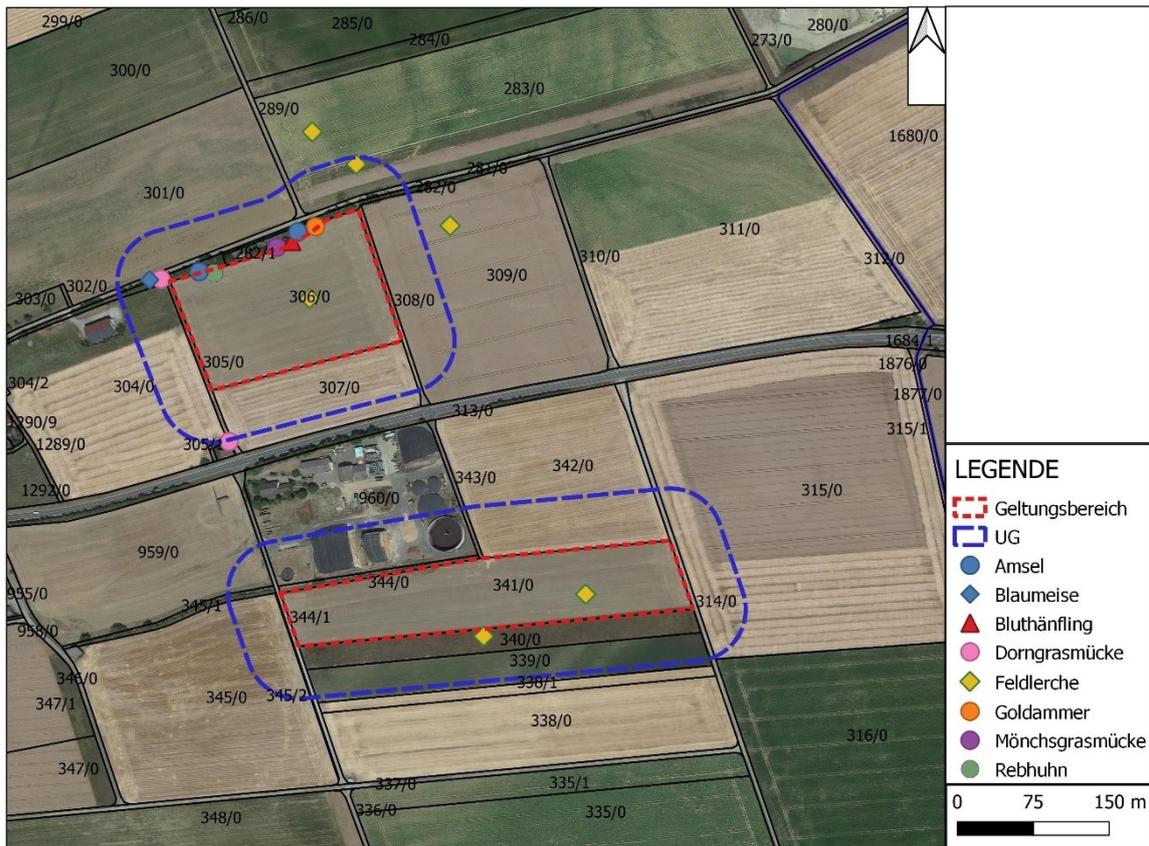


Abb. 4: Brutvögel im UG

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Nachgewiesen: Wiesenweihe (*Circus pygargus*) : Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Potenziell: Grauammer (*Emberiza calandria*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*),)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Siehe Tabelle

Bayern: siehe Tabelle

Art(en) im UG nachgewiesen (Wiesenweihe, ÜF)

potenziell möglich

Status: ÜF (Wiesenweihe)

Von den im Brutvogelatlas Bayern für die Gilde der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel aufgeführten 11 Arten sind im Untersuchungsgebiet mit der Wiesenweihe, Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze vier Arten erfasst worden.

Als Brutvogel: Feldlerche mit 4 Brutpaaren im UG; eine Brut angrenzend (3 betroffene Reviere hinsichtlich Verlust)
Rebhuhn mit 1 Brutpaar

Lokale Population Feldlerche:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für den Revierverschleiss (3 nachgewiesene BP Feldlerche im Relevanzbereich inkl 50 m Zone) muss im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs (extensive, feldlerchfreundliche Bewirtschaftung im Umgriff) der Verlust kompensiert werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände kann unter Umsetzung der CEF-Maßnahme mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden. Die Maßnahme muss in ihrer Funktionalität bereits bei Beginn der Baumaßnahme vorhanden sein. Durch die Maßnahme wird die intensiv genutzte Ackerflur so aufgewertet, dass die Lebensraumkapazität für die Feldlerche (und andere Arten der offenen Feldflur) erhöht werden. Diese strukturelle Aufwertung erhöht die Brutdichte und reduziert die Reviergröße, so dass zusätzliche Paare der Feldlerche (und anderer Arten wie z.B. Wiesenschafstelze) zur Brut kommen können.

Rebhühner nutzen PV-Freiflächenanlagen auch direkt als Bruthabitat (Extensives Grünland), hier ist keine Maßnahme erforderlich, da der Nachweis im nördlichen Relevanzbereich erfolgte. Die festgesetzte CEF-Maßnahme entfaltet allerdings auch für das Rebhuhn die entsprechende Wirksamkeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1 Bodenbrüterschutz/Feldhamster: Beibehaltung von Schwarzbrachen mit einem vegetationsfreien Zustand von Anfang März – bis zum Baubeginn**

Alternativ: Nachweis, dass keine Bruten und Feldhamsterbaue auf der Fläche vorhanden sind vor Baubeginn

CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: 3-Streifenmodell bzw. Flächenmodell mit einer Blühfläche und ext. Getreide sowie Luzerne wird angewandt (Wirksamkeit z.B. auch für die Wiesenweihe als Nahrungshabitat), Flächengröße für mind.1,2 ha (PV-

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

Nachgewiesen: Wiesenweihe (*Circus pygargus*) : Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Potenziell: Grauammer (*Emberiza calandria*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*),)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Bereich) und 1,3 ha (Erweiterung Biogasanlage); Streifenbreite mind. 10 m. Die Anlage muss jeweils in der 350 m Zone um den Eingriff umgesetzt werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es sind keine erheblichen Störungen des Brutverhaltens von Feldvögeln zu erwarten, die über die bereits berücksichtigte Beeinträchtigung von Lebensstätten hinausgeht (Feldlerchenbrut in der 50 m Zone)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme können vorhabensbedingte Tötungen oder Verletzungen mit ausreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1 Bodenbrüterschutz/Feldhamster: Beibehaltung von Schwarzbrachen mit einem vegetationsfreien Zustand von Anfang März – bis zum Baubeginn**

Alternativ: Nachweis, dass keine Bruten und Feldhamsterbaue auf der Fläche vorhanden sind vor Baubeginn

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eulen

Nachgewiesen:

Potenziell: Uhu (*Bubo bubo*), Rauhußkauz (*Aegolius funereus*), Waldohreule (*Asia otus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Waldkauz (*Strix aluco*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **Siehe Tabelle** Bayern: **siehe Tabelle**

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Aus der Gilde der Eulen erfolgt eine nähere Betrachtung für den Uhu, Waldkauz, Rauhußkauz, Waldohreule und Schleiereule und Sperlingskauz. 70 % der unterfränkischen Uhus brüten in stillgelegten und betriebenen Steinbrüchen und Sand-/Kiesgruben. Neben Bruten in den Steilwänden sind auch Bodenbruten vorhanden. 2019, 2020 und 2021 waren zudem Gebäudebruten in der Stadt Würzburg zu verzeichnen. Waldkauz, Rauhußkauz und Sperlingskauz sind Eulen der Wälder. Waldohreulen brüten in Einzelbäumen und hier in verlassenen Greifvogel- oder Krähenestern. Schleiereulen brüten v.a. in offenen Scheunen, Kirchtürmen etc.

Status: keine potenziellen Bruthabitate betroffen bzw. beeinträchtigt (Waldohreule); nur Nahrungshabitate

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten der Relevanzarten kann ausgeschlossen werden, da kein Flächeneingriff in relevante Habitate erfolgt. Relevante höhere Einzelbäume mit pot. Neststrukturen für die Waldohreule werden grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Relevanzbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Intensiv genutzte Bereiche grenzen an. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eulen

Nachgewiesen:

Potenziell: Uhu (*Bubo bubo*), Rauhußkauz (*Aegolius funereus*), Waldohreule (*Asia otus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Waldkauz (*Strix aluco*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **Siehe Tabelle** Bayern: **siehe Tabelle**Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglichStatus: **potenziell**

Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Im Relevanzbereich wurden keine Fortpflanzungsstätten festgestellt. In potenzielle Bruthabitate wird nicht eingegriffen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Greifvögel

Nachgewiesen: Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*),
Turmfalke (*Falco tinunculus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Potenziell:), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Von den im Brutvogelatlas Bayern für die Gilde der Greifvögel aufgeführten 13 Arten sind 4 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Wiesenweihe). Die Wertung erfolgt allerdings nur als Nahrungsgäste.

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden, da kein Flächeneingriff in relevante Habitate (Waldbestände, Steilwände, Gebäude) erfolgt und auf den Ackerflächen keine Bruten der Wiesen- und Rohrweihe waren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden. PV-Freiflächenanlagen können bei einem entsprechenden extensiven Mahdmanagement aufgrund des guten Verhältnisses zwischen Nahrungsangebot und -verfügbarkeit jagdlich präferiert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Greifvögeln kann ausgeschlossen werden, da kein Flächeneingriff in relevante Habitate (Waldbestände, Steilwände, Gebäude) erfolgt und keine Brutplätze auf den Ackerflächen vorzufinden sind.

Greifvögel

Nachgewiesen: Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*),
Turmfalke (*Falco tinunculus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Potenziell:), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Häufige Ubiquisten

Nachgewiesen und Potenziell: Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Star (*Sturnus vulgaris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste und Brutvögel

Als häufige Ubiquisten sind im UG nachgewiesen sowie potenziell relevant: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Girlitz, Grünspecht, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Türkentaube, Zaunkönig

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die im Wirkungsbereich vorkommenden und potenziell vorkommenden Brutvögel legen ihre Nester jährlich neu an. Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da kein Eingriff in die Gehölzbestände erfolgt. Durch die Freiflächengestaltung der PV-Anlage stellt sich für diese Gilde eine Optimierung ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten sind nicht als Kulturflüchter einzustufen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Häufige Ubiquisten

Nachgewiesen und Potenziell: Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Star (*Sturnus vulgaris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Gebäudebrüter

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mauersegler (*Apus apus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Mehlschwalbe

Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschwalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschwalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung. Felsbruten sind aus Bayern bekannt, waren aber zu allen Zeiten offenbar selten.

Rauchschwalbe

Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht.

Mauersegler

Für den hoch angepassten Flugjäger ist der Luftraum das Nahrungshabitat. Mauersegler jagen über den verschiedensten Landschaften. Bruthabitate sind heute überwiegend mehrgeschossige Gebäude; die Nesteingänge sind meist unmittelbar unter dem Dach. Die brutplatztreuen Mauersegler brüten in Kolonien und nutzen innerhalb der Ortschaften oft nur einzelne Gebäude. Menschliche Ansiedlungen beherbergen daher so gut wie alle Brutplätze, und zwar vor allem Siedlungen mit städtischem Charakter und hohen Bauten. Selten kommen auch Baumbrüter vor wie im Spessart.

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In entscheidende Habitatstrukturen (Gebäude mit angestammten Brutplätzen) wird nicht eingegriffen. Eine Zerstörung bzw. erhebliche Entwertung der möglichen Fortpflanzungsstätten unterbleibt daher.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudebrüter

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mauersegler (*Apus apus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung kann ausgeschlossen werden, da kein Flächeneingriff in relevante Habitate (Gebäude mit angestammten Brutplätzen) erfolgt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Heckenvögel

Nachgewiesen: Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Potenziell: Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Siehe Tabelle **Bayern:** siehe Tabelle

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: **Brutvögel und Nahrungsgäste**

Von der für die Gilde der Heckenvögel aufgeführten Vogelarten sind folgende Arten im Untersuchungsgebiet sowie angrenzend nachgewiesen worden: Mönchsgrasmücke (BV), Goldammer (BV), Dorngrasmücke (BV) Die Brutplätze liegen alle außerhalb der direkt beanspruchten Flächen durch die PV-Freiflächenanlage, grenzen allerdings an. Diese Arten nutzen die PV-Bereiche allerdings auch als Bruthabitat.

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden, da kein Flächeneingriff in die relevanten Habitate erfolgt. Rodungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Bestehende Gehölzstrukturen werden durch das Vorhaben nicht in ihrer Funktionalität entwertet. Das Brutplatzangebot wird sich für die Gilde der Heckenvögel im Vergleich zur Ist-Situation verbessern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Relevanzbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung kann ausgeschlossen werden.

Heckenvögel

Nachgewiesen: Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Potenziell: Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlen- und Bodenbrütende Waldvögel, Laub- und Nadelwaldvögel

Nachgewiesen: Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Potenziell: Buntspecht (*Dendrocopus maior*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Leipicus medius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grauspecht (*Picus canus*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste, Brutvögel

Von den im Brutvogelatlas Bayern für die Gilde der Höhlen- und Bodenbrütenden Waldvögel und Laub- und Nadelwaldvögel aufgeführten Arten sind folgende Arten in nachgewiesen worden: Zilpzalp

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten in Form von Höhlenbäumen oder Waldsäumen kann ausgeschlossen werden, da kein Flächeneingriff in relevante Habitate (Wald- und Gehölzbestände, einschließlich Saumbereiche) erfolgt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Höhlen- und Bodenbrütende Waldvögel, Laub- und Nadelwaldvögel**Nachgewiesen: Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)**

Potenziell: Buntspecht (*Dendrocopus maior*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Leipicus medius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Dohle (*Corvus monedula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grauspecht (*Picus canus*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

▪ Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **Siehe Tabelle** Bayern: **siehe Tabelle**Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglichStatus: **Potenziell**

Gemäß LfU-Artbeschreibung: *Der Kolkrabe ist in den Alpen fast ausschließlich Felsbrüter. Außerhalb der Alpen brütet er in Wäldern und größeren Gehölzen, in geeigneten Gebieten (z.B. steil eingetieft Flusstäler) an Felsen, sonst bis an den Alpenrand auf Bäumen, auch Bruten in offeneren Landschaften auf Gittermasten sind bekannt. Zur Nahrungssuche werden offene Landstriche genutzt. In den Alpen werden Nahrungsquellen bis in die Alpinstufe (Fütterung durch Freizeitnutzer oder Wanderer) genutzt. Im Agrar- oder Offenland suchen sie auch in der Nähe von Siedlungen (z.B. Mülldeponien) nach Nahrung*

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Schädigung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, in relevante Gehölz-/Waldbestände wird nicht eingegriffen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Relevanzbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **Siehe Tabelle** Bayern: **siehe Tabelle**Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglichStatus: **potenziell**

Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet mit lediglich kleinen Lücken. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen, sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werden in der Regel gemieden.

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Grundsätzlich ist er im UG nur als potenzieller Brutvogel zu werten. Eine Schädigung von Lebensstätten über die angestammten Wirtsvögel lässt sich ausschließen, da kein Eingriff in Gehölzbestände erfolgt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Relevanzbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich**Status: Potenziell**

Der Pirol ist regional über die tiefer gelegenen Teile Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich verglichen mit den Erhebungen 1996-1999 nicht verändert. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Niederungen von Donau, Lech, Inn, Isar und ihrer größeren Nebenflüsse sowie in den tieferen Lagen Frankens. Er fehlt in den Alpen, im südlichen Alpenvorland außerhalb von Flusstälern und des Chiemseebeckens, im gesamten ostbayerischen Grenzgebirge bis fast an die Donau und in weiten Teilen auf der Frankenalb. Weitere Lücken finden sich im nördlichen Südbayern zwischen den Flusstälern, in waldarmen, trockenen Gebieten Mittelfrankens sowie in Mittelgebirgen Unterfrankens.

Pirole besiedeln Laubwälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussaunen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Übertroffene Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Schädigung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, da in Gehölz-/Waldbereiche nicht eingegriffen wird.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Relevanzbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **Siehe Tabelle** Bayern: **siehe Tabelle**Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich**Status: Nahrungsgast**

Die Saatkrähe lebt in großflächig strukturreichen Kulturlandschaften mit weiten Flusstälern, trockenen bis feuchten Wiesen und Weiden, Auwäldern und Feldgehölzen sowie Städten und Dörfern. Die Brutplätze liegen inzwischen fast ausschließlich siedlungsnah, in Ortschaften oder mitten in Städten mit kurzrasigen Grünflächen als Nahrungshabitaten.

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, in relevante Gehölz-/Waldbestände wird nicht eingegriffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Relevanzbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: potenziell

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet.

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Grundsätzlich ist er im UG nur als potenzieller Brutvogel zu werten. Eine Schädigung von Lebensstätten lässt sich ausschließen, da kein Eingriff in Gehölzbestände/Hochstaudenflächen erfolgt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Relevanzbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Vögel der Streuobstwiesen und -äcker**Nachgewiesen: Bluthänfling (*Linaria cannabina*)Potenziell: Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: potenziell, nachgewiesen

Von den im Brutvogelatlas Bayern für die Gilde der Streuobstwiesen aufgeführten 8 Arten ist 1 Art im Untersuchungsgebiet als vorkommend zu werten: Bluthänfling

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann für alle Arten ausgeschlossen werden, da keine Rodungsmaßnahmen erfolgen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Relevanzbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Vögel der Streuobstwiesen und -äcker

Nachgewiesen: Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Potenziell: Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung kann ausgeschlossen werden. .

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: potenziell

Die Waldschnepfe brütet in nicht zu dichten Laub- und Laubmischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Lichtungen und Randzonen sind für die Flugbalz wichtig. Eine gewisse Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt, ist Voraussetzung. Erlenbruchwälder sind wohl am attraktivsten. Außer geschlossenen Wäldern werden auch Moore und Moorränder oder waldgesäumte Bachläufe besiedelt.

Lokale Population:

Aufgrund der unzureichenden Datenlage ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Schädigung von Lebensstätten lässt sich ausschließen, da kein Eingriff in Gehölzbestände, einschließlich der Saumflächen erfolgt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Relevanzbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störwirkung kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmen sind nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt.

Für die Arten der VRL-Richtlinie werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten aufgrund des Vorhabens und seiner Durchführung ist damit auszuschließen.

Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003 und 2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Heft 166, Augsburg, 384 S.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82) - letzte berücksichtigte Änderung: Art. 16, 23 und 39 geänd. und Art. 59 aufgeh. (§ 2 Abs. 19 G v. 8.4.2013, 174).

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand Oktober 2007)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn – Bad Godesberg, 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. - <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.Nr.: 791-8-1.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), gültig ab 01.03.2010 – zuletzt geänderte Fassung vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

IMS (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018

LfU Bayern (Stand 2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung – InternetArbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115). Die Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

SÜDBECK P., BAUER H.-G., BOSCHERT M., BOYE P., KNIEF W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, 44, 23-81

WÜST W. (1986): Avifauna Bavariae. Die Vogelwelt Bayerns im Wandel der Zeit. – Ornithologische Gesellschaft in Bayern, München, 1. Auflage, 1449 S.